

Satzung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.1995)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein "Jugendhaus Leipzig e.V." hat seinen Sitz in Leipzig. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf den Großraum Leipzig
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele

1. Der Verein ist auf dem Gebiet der *Jugendsozialarbeit* tätig.
2. Er sieht seine Hauptaufgabe darin, psychosozial geschädigten Jugendlichen eine zeitweilige Aufnahme in einer betreuten Wohngemeinschaft zu ermöglichen.
3. Im untrennbaren Zusammenhang damit ergeben sich daraus entsprechend den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§11, 13 und 27 bis 35) als weitere Aufgaben des Vereins u.a.
 - **Informationen über geeignete Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten**
 - **Vermittlung und ggfs. Initiierung von geeigneten Beschäftigungs- und Freizeitangeboten**
 - **Beratungs- und Therapieangebote**

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Jugendhaus Leipzig e.V. verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Der Verein finanziert seine Arbeit aus staatlichen und kommunalen Mitteln sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins aktiv unterstützt und nicht beim Verein angestellt ist.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
4. Der Aufnahmeantrag wird formlos und schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Eintritt erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, sowie die schriftliche Einverständniserklärung zur Satzung durch den Antragsteller. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Als wichtiger Grund kann auch angesehen werden, dass ein Mitglied länger als sechs Monate nicht mehr erreichbar oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt; sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören vor allem
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von Vorstand
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Beachtung der Ladungsfrist erneut einberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung sind Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei rechtlichen oder den Status der Gemeinnützigkeit gefährdenden Beanstandungen vom Finanzamt Leipzig oder des Amtsgerichts Leipzig (Registergericht) zu eingereichten Satzungsänderungen zu beschließen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und nach Bestätigung durch den Vorstand allen Mitgliedern zugänglich machen.

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
2. Dem Vorstand obliegen die gesetzliche Vertretung sowie die Geschäftsführung einschl. der Vermögensverwaltung des Vereins. Er kann dazu einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Verein wird durch jeden der beiden Vorstandsmitglieder einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 **Revision**

1. Die Revision wird jährlich von einem vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder einem entsprechenden Prüfungsverband vorgenommen.

§ 11 **Beirat**

In den Beirat können Personen aufgenommen werden, die den Verein durch ihr Engagement oder ihre Fachkenntnisse in seiner Tätigkeit unterstützen wollen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 **Auflösung**

1. Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsver-

band Landesverband Sachsen e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind mit dem Finanzamt ab zu stimmen.